

# KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

## Sehr geehrte Kammermitglieder,

Zeit ist der entscheidende Faktor in der aktuellen Corona-Herausforderung. Sie beeinflusst, wie stark das gesamte Wirtschaftssystem und, für uns besonders wichtig, der Dienstleistungssektor in M-V leiden wird. In unserer Blitzumfrage vom 17.-19.03.2020,



Foto: IK MV  
Präsident Wulf Kawan

kurz nach den ersten Kontakteinschränkungen, war die Stimmung unter den Mitgliedern unserer Kammer eher optimistisch. 56 Prozent sahen sich gegenüber anderen Branchen als gut gestellt an. Doch, dass mit jeder Woche der starken Einschränkungen, einer ausgefallenen Touristik-Saisoneroöffnung wichtige Bauprojekte zurückgestellt werden, der Geldfluss potentieller Investoren abreißt und öffentliche Auftraggeber ihre Finanzen neu ordnen, lässt die Ingenieure besorgt in die Zukunft blicken. Auch wenn noch gearbeitet wird, werden uns die Folgen zeitverzögert treffen.

Erfreulich ist, dass die Politik gehandelt hat. Der Ruf nach Kurzarbeitergeld und rückzahlungsfreien Zuschüssen, wurde schnell gehört. Besonders für die kleinen Ingenieurbüros dürfte das wichtig sein, wie wir den besorgten Äußerungen in unserem Stimmungsbild entnommen haben. Kredite und Bürgschaften sahen immerhin 50 Prozent überhaupt nicht als nicht hilfreich an.

Die zu erwartenden Auftrags-Löcher sollen zukünftig durch mehr öffentliche Investitionen gestopft werden.

Bei Redaktionsschluss lagen uns auch die Ergebnisse der bundesweiten Kurzbefragung zu den Folgen der Corona-Epidemie (Befragungszeitraum 6.-14. April) von der

BInGK vor. Auf Seite 3 haben wir die Ergebnisse für M-V zusammengefasst.

Wichtig wäre, dass die vereinfachten Vergaberichtlinien beibehalten bleiben, denn wenn die zu erwartenden Pandemie-Nachwirkungen eintreffen, muss das Vergaberecht auch außerhalb der zur Bekämpfung der Pandemie notwendigen Beschaffungsmaßnahmen flexibler gestaltet sein. Stellvertretend für die Länderkammern hat die Bundesingenieurkammer dies in einen Brief an Bundesminister Peter Altmaier noch einmal verdeutlicht. Hoffen wir, dass es hier einen Flaschenhals weniger gibt und Vergabeerleichterungen dauerhaft durchgesetzt werden können.

Vorstand und Geschäftsstelle arbeiten derzeit daran, abgesagte Sitzungen und Veranstaltungen, soweit möglich, auf neue Termine zu verlegen. Die Geschäftsstelle ist für Sie mit den bekannten Ansprechpartnern weiter besetzt und das Tagesgeschäft läuft weiter. Der Vorstand hat in einer

ersten Videokonferenz kurzfristig anstehende Arbeitsziele abgesteckt und längerfristige Aufgaben anvisiert.



Auf unserer erst im letzten Jahr überarbeiteten Homepage aktualisieren wir laufend die Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen und Zahlungserleichterungen für Ingenieurbüros. Gehen wir gemeinsam durch diese herausfordernde Zeit und vor allem: Bleiben Sie gesund.

### INHALT

- ◆ Kammer Intern
- ◆ Bekanntmachung
- ◆ Aus der Bundesingenieurkammer
- ◆ Gut beraten, aber kein Amt und kein Netz
- ◆ Recht aktuell
- ◆ Prüfsachverständige
- ◆ Neue Vorschriften
- ◆ Weiterbildungsangebote
- ◆ Service / Impressum
- ◆ Statistik Mitgliederbestand

# Kammer Intern

Am 02.03.2020 tagte der Ausschuss Finanzen

Zur Vorbereitung der 41. Sitzung der Vertreterversammlung hat der Ausschuss Finanzen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 2. März 2020 über folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- ◆ Auswertung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer M-V für das Jahr 2019
- ◆ Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsplans 2020.

Der Ausschuss Finanzen hat dem Vorstand empfohlen, der Vertreterversammlung den vom Ausschuss Finanzen verabschiedeten Haushaltsplan für das Jahr 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren wird der Ausschuss Finanzen den Antrag an die Vertreterversammlung richten,

den Vorstand für das Jahr 2019 zu entlasten.

## Prüfung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2019

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPG Revision Nord GmbH führte in der Zeit vom 3. bis 6. Februar 2020 die Prüfung der Haushaltsrechnung 2019 der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern durch.

Die Prüfung der Haushaltsrechnung 2019 ergab, dass die Haushaltsführung im Jahr 2019 sachgerecht und entsprechend den Festlegungen in der Haushalts- und Kassensatzung erfolgte.

# Bekanntmachung

Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen in M-V“ ist am 25. Februar 2020 in Kraft getreten

Gemäß Erlass vom 05.02.2020 gilt die vom Deutschen Institut für Bautechnik bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Notwendige landesrechtliche Anpassungen und Verweise werden in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift bekannt gemacht.

Die Dokumente können auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V in der Rubrik aktuelle Meldungen heruntergeladen werden.

## Impressum

### Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85 – 558 360  
Telefax 03 85 – 558 36 30

[info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)

[www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de)

Redaktion: Diana Reinschmidt, Manuela Kuhlmann  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.06.2020.

## Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V	Stand: 31.03.2020
<b>Pflichtmitglieder:</b>	<b>1152</b>
davon	
nur Beratende Ingenieure:	301
nur bauvorlagegeber. Ingenieure:	501
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	307
nur Tragwerksplaner:	43
<b>Tragwerksplaner gesamt:</b>	<b>462</b>
Brandschutzplaner:	170
<b>Freiwillige Mitglieder:</b>	<b>145</b>
davon	
Juniormitglieder	22
Seniormitglieder	5
<b>Gesamt:</b>	<b>1297</b>

## SERVICE

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr  
Di: 13 – 15 Uhr  
Do: 13 – 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:  
Ansprechpartner:  
RA Jörg Borufka,  
Tel.: 0385 – 73 12 30  
RA Björn Schugardt,  
Tel.: 0385 – 73 44 66

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:  
RA Björn Schugardt  
Ansprechpartnerin:  
Frau Lindner,  
Tel: 0385 – 55 83 613

### Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abwurf: 0385 – 61 73 81 20  
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

# Aus der Bundesingenieurkammer

## Empfehlungen der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer zur Vergabe von Planungsleistungen nach Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI

Die Bundesingenieurkammer und die Bundesarchitektenkammer haben nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI Empfehlungen für die Vergabe von

Planungsleistungen erarbeitet, die u.a. den Vorrang des Leistungswettbewerbs betonen und Hinweise zur Gewichtung der Zuschlagskriterien geben.

Das Empfehlungspapier finden Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V unter Aktuelle Meldungen.



### Gut beraten, aber kein Amt und kein Netz

M-V-Ingenieure bemängeln bundesweit am stärksten Verzögerungen im Genehmigungsprozess durch eine unterbesetzte öffentliche Verwaltung. Sie haben geringe Zahlungseingänge bei Auftraggebern, nennen aber bundesweit am häufigsten Liquiditätsprobleme.

Aktuell verzeichnen 76 Prozent der Ingenieurbüros in M-V negative Auswirkungen der Corona-Epidemie. Das ergab die Umfrage von Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer (Befragungszeitraum 6.-14. April). Besonders ab dem 2. Halbjahr 2020 rechnen Planerinnen und Planer bundesweit mit einer Verschlechterung der Lage. Die Gesamtauswertung zeigt, dass sich kleine Büros tendenziell häufiger mit akuten Liquiditätsproblemen konfrontiert sehen, während mittelgroße und größere Büros häufiger angeben, nicht mehr ausgelastet zu sein. Mit einer Nennung von 21% (Ø 11%) haben die Büros aus M-V die größten Liquiditätsprobleme. Die meistgenannten Folgen der Coronakrise in M-V sind abgesagte oder zurückgestellte Aufträge (44%) und Verzögerungen im

#### MIT WELCHEN FOLGEN SIEHT SICH IHR BÜRO DERZEIT KONFRONTIERT?



\* Für diese Länder liegen nur wenige Fälle (N < 25) vor. Diese Ergebnisse sind daher mit Vorsicht zu interpretieren.

Genehmigungsprozess durch eine unterbesetzte öffentliche Verwaltung (44%). Damit bemängeln unsere Ingenieure aus M-V diesen Punkt bundesweit am stärksten (Ø 33%), in Bayern (26%) und Brandenburg (28%) am geringsten.

Auch bei Verzögerungen auf der Baustelle durch längere Material-Lieferzeiten (35%) ist M-V negativ-Spitzenreiter (Ø 25%). Bei der Frage nach Personalengpässen der ausführenden Unternehmen ist mit (24%) ein unterdurchschnittlicher Wert (Ø 25%) durch die teilnehmenden Büros genannt worden. Verzögerungen durch die Umsetzung von Vorgaben (15%) stellen die geringste Folge für M-V-Ingenieure im Bundesvergleich dar und auch Zahlungseingänge bei Auftraggebern (13%) kommen in unseren Büros noch am wenigsten

vor. Insgesamt haben sich bis zum 14. April für 54% der Büros konkrete negative wirtschaftliche Folgen ergeben, bzw. es zeichnet sich eine solche Entwicklung ab. Finanzielle Hilfe benötigen bisher 34%. 58% der Mitarbeiter arbeiten in M-V von zuhause aus, auch wenn überdurchschnittlich häufig mit 36% (Ø 31%) die bestehende Dateninfrastruktur nicht ausreichend ist. Erfreulich ist, dass sich unsere Ingenieure gut beraten fühlen. Ein Beratungsbedarf zu finanziellen Hilfsangeboten, amtsrechtlichen Fragen, bau- und architektenrechtlichen sowie vertragsrechtlichen oder organisationstechnischen Fragen besteht unterdurchschnittlich im Bundesvergleich.

Manuela Kuhlmann

### **Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bauablauf**

Trotz vielfältiger Einschränkungen des öffentlichen Lebens läuft der Betrieb der Baustellen aktuell noch weiter. Dennoch sind bereits jetzt Auswirkungen der Epidemie auch in der Baubranche deutlich spürbar. Bei laufenden Projekten drohen Verzögerungen im Bauablauf durch Lieferengpässe, etwa wenn Baumaterialien aus dem Ausland bezogen werden. Ferner ist die ohnehin schon problematische Personalsituation durch die Pandemie noch schwieriger geworden, etwa weil viele ausländische Arbeitskräfte nicht mehr einreisen können oder sich zunächst in Quarantäne begeben müssen. Ferner kann die Verhängung einer Quarantäne, die Schließung einzelner Baustellen oder die Abriegelung ganzer Gebiete Projekte vollständig zum Erliegen bringen.

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der „höheren Gewalt“ im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) VOB/B zu erfüllen. Die Ausführungsfristen werden also verlängert, sobald ein derartiger Behinderungstatbestand vorliegt. Allerdings hat der Auftragnehmer alles Zumutbare zu tun, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, sobald die hindernden Umstände weggefallen sind. Allein der pauschale Verweis auf die Corona-Pandemie kann jedoch das Vorliegen von „höherer Gewalt“ nicht begründen. Vielmehr muss ganz konkret und im Einzelfall geprüft werden, ob aufgrund der Corona-Pandemie tatsächlich hindernde Umstände eingetreten sind. Der Bauunternehmer muss also darlegen, warum er seine Leistung infolge der Pandemie nicht erbringen kann. Dies wird ihm leicht gelingen, wenn z.B. ein Großteil der Beschäftigten behördlich unter Quarantäne gestellt ist und er keine Ersatzkräfte

finden kann. Gleiches kann gelten, wenn die Baustelle aufgrund von Quarantäne-Maßnahmen geschlossen ist, ausländische Beschäftigte Einreisebeschränkungen unterliegen oder aber Baumaterial nicht beschafft werden kann.

Eine – auch pandemiebedingte – Kostensteigerung von Baumaterialien reicht grundsätzlich für die Unzumutbarkeit nicht aus.

Der Bauunternehmer muss die Behinderung, auch wenn sie für die Beteiligten offenkundig ist, mit den konkreten Auswirkungen auf sein Unternehmen gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B anzeigen und hierbei die behindernden Gründe glaubhaft machen. Öffentliche Auftraggeber sind durch den Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, vom 23.03.2020 (Az. 70406/2#1) gehalten, an die Glaubhaftmachung keine zu hohen Anforderungen zu stellen und die geforderten Darlegungen „im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben“.

Die Pandemie kann auch dazu führen, dass Auftraggeber ihrerseits ihren Mitwirkungsverpflichtungen gemäß § 642 BGB nicht nachkommen können, z.B. aufgrund der Quarantäne das Baugrundstück nicht zur Verfügung stellen können. Auch hier kann aufgrund höherer Gewalt eine Enthaltung des Auftraggebers eintreten, da der Entschädigungsanspruch des Unternehmers gemäß § 642 Abs. 2 BGB grundsätzlich verschuldensabhängig ausgestaltet ist und ein Annahmeverzug nicht eintreten kann, wenn der Auftraggeber aufgrund höherer Gewalt gehindert ist, seine Mitwirkungsverpflichtungen zu erfüllen.

Allerdings ist auch der Auftraggeber

gehalten, die pandemiebedingten Einschränkungen so gering wie möglich zu halten. So ist auch dem Auftraggeber zuzumuten, dass die auftraggeberseitige Projektleitung ggf. weiterarbeitet, und sei es aus dem Home-Office.

Der Auftraggeber hat dabei die Belange des Auftragnehmers im Blick zu behalten und ihn insbesondere zu informieren.

Grundsätzlich ist also die Corona-Pandemie ein Umstand, der von keiner Partei zu vertreten ist und damit auch keine vertraglichen Pflichtverletzungen begründet, soweit pandemiebedingte Auswirkungen zur Verzögerung oder gar Einstellung der Leistungen führen müssen. Die Kausalität zwischen den pandemiebedingten Einschränkungen und der Leistungsstörung muss jedoch nachgewiesen werden. In klaren Fällen (behördliche Schließung der Baustelle) werden also keine wechselseitigen Ansprüche aus der Verzögerung geltend zu machen sein, mithin weder Ansprüche wegen Bauverzögerung, Verzugsschaden oder Vertragsstrafe seitens des Auftraggebers noch Entschädigungsansprüche oder Mehrkostenansprüche des Bauunternehmers. Soweit ein Bauvertragspartner infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Notlage gerät, dürfte dies auch keine Kündigung rechtfertigen.

§ 6 Abs. 7 Satz 1 VO/B sieht ein Kündigungsrecht für den Fall vor, dass die Unterbrechung länger als 3 Monate andauert. Dieses Kündigungsrecht dürfte auch im Falle der höheren Gewalt gelten. Allerdings ist auch hier dann nur die Abrechnung der Vergütung für erbrachte Leistungen denkbar; Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall nicht ersichtlich.

In besonderen Ausnahmefällen kann auch die Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht kommen. Ein solches Kündigungsrecht besteht grundsätzlich, wenn aufgrund der Umstände es einer Partei unzumutbar ist, weiter am Vertrag festzuhalten. Der hierfür erforderliche wichtige Grund ist in jedem Einzelfall besonders zu prüfen. Eine voreilige Kündigung des Bauvertrages sollte jedoch aufgrund der finanziellen Risiken infolge einer etwaig unwirksamen Kündigung vermieden werden. Die Messlatte für eine außerordentliche Kündigung hängt sehr hoch.

Auch öffentliche Auftraggeber sind aufgrund des oben genannten Erlasses im Übrigen gehalten, der unverzüglichen Prüfung und Begleichung von Rechnungen besonderes Augenmerk zu geben und ggf. auch gegen Bürgschaftsleistung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B Vorausleistungen zu erbringen. Zinsen sollen hierfür nicht gefordert werden.

Baueinstellungen oder -verzögerungen infolge der Corona-Pandemie bringen Auftraggeber wie Auftragnehmer regelmäßig in große Schwierigkeiten, so dass es gerade in diesen Fällen angezeigt erscheint, die werkvertragliche Kooperationspflicht ernst zu nehmen, alle Kräfte für die möglichst schnelle Umsetzung der Projekte einzusetzen und im Anschluss eine einvernehmliche Regelung bezüglich der Folgen der eingetretenen Verzögerung zu treffen. Die Berufung auf „höhere Gewalt“ wird dabei nicht alle Probleme lösen können.

Redaktionsschluss für den vorstehenden Beitrag war am 14.04.2020, so dass ggf. weitere Entwicklungen die Aktualität des Beitrages überholt haben können, wofür um Verständnis gebeten wird.

**JÖRG BORUFKA**  
**RECHTSANWALT**  
**RECHTSANWALTSSOZIELTÄT WIGU**

## Prüfsachverständige

### Termine für das kommende Verfahren

Als Anerkennungsbehörde entscheidet die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern über den Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige/r für die Prüfung technischer Anlagen und für den Erd- und Grundbau. Rechtsgrundlage ist Artikel 1 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Prüfungen vom 14.06.2016.

Die IHK Region Stuttgart hat die Termine für das kommende Verfahren der Überprüfung in den Fachgebieten Lüftungstechnik, Rauchabzugsanlagen, CO-Warnanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen wie folgt geplant:

**Montag, 28.09.2020** – Lüftungstechnik, Rauchabzugsanlagen, CO-Warnanlagen, Druckbelüftungsanlagen sowie als Grundlage Messtechnik

**Dienstag, 29.09.2020**  
– Feuerlöschanlagen

Die Termine für den praktisch/mündlichen Teil für das kommende Verfahren stehen noch nicht fest. Werden aber voraussichtlich wie gewöhnlich im 1. Quartal 2021 stattfinden.

Anmeldeschluss für das kommende Verfahren bei der IHK Region Stuttgart ist der **14. August 2020**.

Sofern Sie an einer Anerkennung als Prüfsachverständige/r für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen interessiert sind, können Sie sich kurzfristig an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer wenden. Das erforderliche Antragsformular finden Sie auch auf unserer Homepage.

## Neue Vorschriften

Die nachfolgenden Runderlasse Straßenbau M-V und Allgemeinen Rundschreiben können bei der Ingenieurkammer per E-Mail unter **info@ingenieurkammer-mv.de** angefordert werden.

**Runderlass Straßenbau M-V Nr. 01/2020**  
Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS), Ausgabe 2019

**Runderlass Straßenbau M-V Nr. 04/2020**  
VOB Gesamtausgabe 2019

## Online



Im Interview zur aktuellen Rechtslage Rechtsanwalt Björn Schugardt, BRÜGMANN Rechtsanwälte, auf unserer Webseite unter **<https://www.ingenieurkammer-mv.de/service-fuer-mitglieder/webinare/>**

**NEU!**

# Weiterbildungsangebote 2020

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN/KOSTEN	AUSKUNFT/ANMELDUNG
<b>16.06.2020</b> <b>14.00 – ca. 17.30 Uhr</b> <b>WEBINAR</b>	<b>„Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“</b> Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch.	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 50,- € Nichtmitglieder: 75,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
<b>01.09.2020</b> 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 6, Hörsaal 310	<b>Fachtagung BIM – M-V Fit für BIM?</b> 2. BIM Anwendertag M-V - Digitalisierung im Bauwesen in M-V	Referententeam: Tagungsleitung: Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühr: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
28.09.2020 09.00 – 17.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	<b>Schallschutz im Hochbau – Neuerungen der DIN 4109 mit einem Exkurs zur DIN 18041</b> <b>Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutznormen,</b> Gesetze und Vorschriften Struktur der Neufassung der DIN 4109 und wesentlichen Neuerungen Anforderungen und rechnerische Nachweise Bauteilkatalog <b>Bitte bringen Sie für die Rechenbeispiele einen Laptop mit.</b>	Dr.-Ing. Saad Baradiy Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für thermische Bauphysik und Bauakustik Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 150,- € Nichtmitglieder: 200,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
<b>15.10.2020</b> 09.30 – 16.30 Uhr TRIHOTEL Rostock	<b>Ingenieurform „Tragwerksplanung“ der Ingenieurkammer M-V</b> Computergestützte Berechnung von Betonkonstruktionen – Ist alles berechenbar? –	Prof. Dr.-Ing. G. A. Rombach TU Hamburg-Harburg Teilnahmegebühr: inkl. umfangreicher Seminarunterlagen Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 150,- € Nichtmitglieder: 200,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
<b>04.11.2020</b> 09.30 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	<b>Bauen im Bestand – Umsetzung energiesparrechtlicher Vorgaben</b> - Entwickeln von ingenieurmäßigen Energiekonzepten für bestehende Gebäude - Fragestellungen der Gebrauchstauglichkeit - Bedingte Anforderungen der EnEV / GEG für das Bauen im Bestand - KfW-Anforderungen - Erweiterungen und Ausbau bestehender Gebäude, Nachrüstungen - Energieausweise, Aushangpflicht von Energieausweisen, Energiekennzahlen in Printmedien - Wärmebrücken im Altbau, Möglichkeiten zur Minimierung – energetische und feuchte-schutztechnische Konsequenzen - Grundsätze der Innendämmung	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieur- kammer MV: 125,- € Nichtmitglieder: 175,- €	Ingenieurkammer MV Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de



Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Website [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).  
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns bitte per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)  
oder per Fax an 0385 – 558 36 30